Eidgenössisches Departement für Verteidigung Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Schweizer Militärjustiz Oberauditor

3003 Bern, 28. Dezember 2023

Befehl für den Pikettdienst der Militärjustiz

1 Grundsätzliches

1.1 Organisation

Der Pikettdienst der militärischen Untersuchungsrichter wird in der ganzen Schweiz gemeinsam mit allen drei Untersuchungsrichterregionen sichergestellt. Dazu werden vier Pikettregionen gebildet.

Jeder Pikettuntersuchungsrichter ist zur Rechtshilfe gegenüber anderen Pikettuntersuchungsrichtern verpflichtet.

1.2 Zuständigkeit

Im Ereignisfall ist der Pikettuntersuchungsrichter derjenigen Pikettregion, die örtlich den Ereignisort umfasst, zu kontaktieren. Dieser Pikettuntersuchungsrichter nimmt dringliche Untersuchungshandlungen und allenfalls weitere Massnahmen unverzüglich an die Hand. Zu diesem Zweck rückt er aus. Falls erforderlich führt er Einvernahmen und andere Untersuchungshandlungen auch in einer anderen Landessprache als der eigenen durch.

Ist aufgrund der Sprache eine andere Untersuchungsrichterregion zuständig, so informiert der sich im Einsatz befindende Pikettuntersuchungsrichter sobald als möglich den nächstgelegenen Pikettuntersuchungsrichter der sprachlich zuständigen Untersuchungsrichterregion über das Ereignis und die bereits getroffenen Massnahmen. Dieser entscheidet umgehend über die weiteren Massnahmen, insbesondere darüber, ob er diese delegieren oder selbst an den Ereignisort ausrücken will.

2 Pikettgebiet

2.1 Pikettregionen

Das schweizerische Staatsgebiet wird in vier Pikettregionen unterteilt:

Pikettregion 1: Abteilungen 1 und 2 der Untersuchungsrichterregion 1

mit den Gebieten der Militärpolizeiposten Bure, Yverdon, Payerne,

Bière und Sierre.

Pikettregion 2: Abteilungen 1 und 4 der Untersuchungsrichterregion 2

mit den Gebieten der Militärpolizeiposten Oensingen, Worblaufen,

Thun, Sarnen und Goldau.

Pikettregion 3: Abteilungen 2 und 3 der Untersuchungsrichterregion 2

mit den Gebieten der Militärpolizeiposten Brugg, Kloten, Oberuzwil,

Mels und Thusis.

Pikettregion 4: Untersuchungsrichterregion 3

mit dem Gebieten des Militärpolizeipostens Monte Ceneri.

2.2 Flugunfälle und Vorfälle im Flug- und Fallschirmsprungdienst der Luftwaffe Im Ereignisfall wird als erstes immer der ordentliche Pikett-Untersuchungsrichter der zuständigen Pikettregion durch den Senior Duty Officer der Luftwaffe (SDO) bzw. durch die Militärpolizei alarmiert. Der Pikett-Untersuchungsrichter tritt sofort in den Dienst und übernimmt die Verfahrensleitung, um insbesondere Sofortmassnahmen anzuordnen. Er informiert umgehend den Pikett-Untersuchungsrichter des Fachbereichs Militärjustiz Luftwaffe (FB MJ LW), sofern es sich um einen Flugunfall oder Vorfall im Flug- oder Fallschirmsprungdienst der Luftwaffe handelt und somit in den Zuständigkeitsbereich des FB MJ LW fällt. Dabei ist unerheblich, ob es sich um ein Ereignis im In- oder Ausland handelt. Ebenso orientiert er umgehend den Oberauditor sowie die Kommunikation Militärjustiz.

Als **Flugunfall** gilt ein Ereignis, an dem ein Militärluftfahrzeug im Flugdienst (einschliesslich Drohnen und Fallschirme) beteiligt ist und der den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Armeeangehörigen oder Zivilpersonen und/oder schwere Sachschäden verursacht hat (Art. 102 Abs. 2 MStP). Als **Vorfall** gilt jedes Ereignis, an dem ein in Betrieb befindliches Militärluftfahrzeug (einschliesslich Drohnen und Fallschirme) beteiligt ist und das beinahe zu einem Flugunfall geführt hätte.

Der Untersuchungsrichter des FB MJ LW tritt bei der Meldung eines Pikettfalls, die in der Regel durch den ordentlichen Pikett-Untersuchungsrichter erfolgt, innerhalb von maximal 48 Stunden in den Dienst und übernimmt die Verfahrensleitung gemäss dem Allgemeinen Dienstbefehls des FB MJ LW.

2.3 Auslandsereignisse

Für Ereignisse im Ausland ist der Fachbereich Auslandeinsätze (FB Ausl Ei) zuständig. Davon ausgenommen sind Flugunfälle und Vorfälle im Flug- und Fallschirmsprungdienst der Luftwaffe. Der FB Ausl Ei verfügt über keine Pikettorganisation. Im Pikettfall orientiert der Pikett-Untersuchungsrichter den Chef FB Ausl Ei bzw. seinen Stellvertreter, sofern er die Erstinformation nach dem Ereignis erhält und diese nicht direkt an den FB Ausl Ei erfolgt ist. Ebenso orientiert er in diesem Fall den Oberauditor sowie die Kommunikation Militärjustiz über den Pikettfall.

3 Besondere Anordnungen

3.1 Pikettdauer

Der Pikettdienst jeder Pikettregion erstreckt sich über eine Woche. Er beginnt jeweils **montags 0800** und dauert rund um die Uhr. Ausnahmen sind möglich, müssen jedoch in den Pikettlisten festgehalten werden.

Der Pikettuntersuchungsrichter ist gehalten, sich während seines Pikettdienstes hauptsächlich innerhalb seiner Pikettregion aufzuhalten. Davon ausgenommen sind Piketteinsätze zugunsten anderer Pikettorganisationen.

3.2 Pikettlisten

Die Chefs der Untersuchungsrichterregionen sowie des FB MJ LW sind dafür besorgt, dass jeweils bis spätestens 30. Oktober die Pikettlisten ihrer Pikettregionen für das Folgejahr vorliegen. Diese sind an die Kanzlei zu senden, welch die Publikation auf der CUG veranlasst. Nur die auf der CUG publizierten Pikettlisten sind verbindlich.

3.3 Pikettjournal

Die Pikettuntersuchungsrichter führen ein Pikettjournal. Darin halten sie insbesondere sämtliche Telefonate, die erhaltenen Informationen und mündlichen Untersuchungsbefehle sowie die erteilten Aufträge und Auskünfte fest. Das Pikettjournal ist am Ende des Pikettdienstes jeweils innert drei Arbeitstagen per E-Mail an den Abteilungsleiter (UR Reg 1 und 2) bzw. an den Chef UR Reg oder FB MJ LW (UR Reg 3 und FB MJ LW) und den Rechtsdienst des Oberauditorats (rd@oa.admin) zu senden.

3.4 Pflicht zum Ausrücken

Im Ereignisfall ist grundsätzlich auszurücken. Auf das Ausrücken darf nur dann verzichtet werden, wenn Gewissheit darüber besteht, dass das Ereignis kein Ausrücken erfordert.

Rückt der Pikettuntersuchungsrichter aus, so ist der Abteilungsleiter (UR Reg 1 und 2) bzw. der Chef UR Reg (UR Reg 3) via **Threema** zu informieren.

3.5 Kontaktaufnahme mit Pikettunteroffizier der Militärpolizei

Bei grösseren Ereignissen, insbesondere sobald mehr als nur eine Patrouille der Militärpolizei benötigt wird, nimmt der Pikettuntersuchungsrichter Kontakt zum Pikettunteroffizier der Militärpolizei (Einsatzleiter; SPOC MP) auf. Diesen erreicht er über die Einsatzzentrale der Militärpolizei (0800 552 333).

3.6 Änderungen von Pikett-Mobiltelefonnummern

Änderungen von Pikett-Mobiltelefonnummern haben die Untersuchungsrichter umgehend der Kanzlei Militärjustiz (kanzlei@oa.admin.ch) sowie dem Abteilungsleiter (UR Reg 1 und 2) zu melden. Ist die Änderung der Pikett-Mobiltelefonnummer von Dauer, so ist zusätzlich das Personelle der Militärjustiz (staboa@oa.admin.ch) zu informieren.

3.7 Pikettabtausch

Muss ein Untersuchungsrichter seinen Pikettdienste aus zwingenden Gründen abtauschen, so sorgt er persönlich für den Ersatz für die ganze Pikettwoche. Der abtauschende Untersuchungsrichter stellt das entsprechende Gesuch mit Nennung des übernehmenden Untersuchungsrichters sowie der abzutauschenden Pikettwochen an die für seine Region bzw. den FB MJ LW zuständige Person, welche das Gesuch prüft und im Bewilligungsfall die Pikettliste aktualisiert. Diese sendet er umgehend an die Kanzlei Militärjustiz (kanzlei@oa.admin.ch), welche die Publikation auf der CUG veranlasst. Der abtauschende Untersuchungsrichter orientiert im Bewilligungsfall zudem folgende Stellen:

- Kommando Militärpolizei: Einsatzzentrale
 - o einsatzzentrale.mp@vtg.admin.ch
 - o Tel. 058 464 16 16
- Chef Untersuchungsrichterregion bzw. Chef FB MJ LW
- Abteilungsleiter (nur UR Reg 1 und 2)

4 Erreichbarkeit

4.1 Pikettuntersuchungsrichter:

Pikettregion 1: 058 464 70 01
Pikettregion 2: 058 464 70 02
Pikettregion 3: 058 464 70 05
Pikettregion 4: 058 464 70 03
FB MJ LW: 058 464 70 04

4.2 Militärpolizei:

- Einsatzzentrale: 0800 552 333

5 Untersuchungsbefehle

5.1 Dringliche Fälle

Untersuchungsbefehle, die den sofortigen Einsatz eines Untersuchungsrichters erfordern, sind vorab dem Pikettuntersuchungsrichter mündlich zu erteilen. Der schriftliche Untersuchungsbefehl ist sobald als möglich nachzureichen:

- in Kopie dem zuständigen Untersuchungsrichter;
- im Original an das Oberauditorat mit Erwähnung des sich im Einsatz befindenden Untersuchungsrichters.

5.2 Nichtdringliche Fälle

Untersuchungsbefehle, die keinen sofortigen Einsatz eines Untersuchungsrichters erfordern, sind dem Oberauditorat mit allfälligem Vermerk der Dringlichkeit zuzustellen.

6 Lufttransporte

Der Pikettuntersuchungsrichter fordert notwendige Lufttransporte direkt beim Lageverfolgungszentrum der Armee an:

- Tel.: 058 464 96 43
- E-Mail: lvz.op@vtg.admin.ch.

Bevor ein Lufttransport angefordert wird, klärt der Pikettuntersuchungsrichter ab, ob die Notwendigkeit gegeben ist und ob kein schnelleres Transportmittel zur Verfügung steht.

Das Lageverfolgungszentrum ist 7 Tage rund um die Uhr erreichbar und organisiert alle notwendigen Lufttransporte, sofern dafür die Transportkapazitäten vorhanden sind.

7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der vorliegende Befehl tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027. Der Pikettbefehl vom 14. September 2020 wird aufgehoben.

Schweizerische Militärjustiz

The dan all u Brigadier Stefan Flachsmann

Oberauditor

Beilage

Plan der Pikettregionen

Geht an (via CUG)

C UR Reg 1, 2 und 3 C FB MJ LW C FB Ausl Ei UR und UR Anw der UR Reg 1, 2 und 3 sowie UR OA Kanzlei MJ

z K an

Armeestab, DASIB

Kdo Ausb

Kdo Op (Truppenkörper auf dem Dienstweg) Kdo LW

Kdo MP

LVZ A

OA Stv

SC Stab OA

RD OA

Pikettregionen

